

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Präsidentin
des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 3173
Drs. 7/5539

Die Ministerin

Anja Siegesmund

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-901
Telefax 0361 573911-909

karsta.aschoff@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-KL-0016/198-666-
16243/2022

Erfurt
23.05.2022

**Kleine Anfrage Nr. 3173 des Abgeordneten Gleichmann (DIE LINKE)
- Geplanter Solarpark in Oberlind/Sonneberg -**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Welche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften für großflächige Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen existieren bezüglich eines Mindestabstands zur Wohnbebauung angrenzender Mischgebiete?

Antwort:

Konkrete baurechtliche Anforderungen gibt es nicht. Ein Bauvorhaben ist im Hinblick auf eventuelle Reflexionswirkungen zulässig, wenn das Rücksichtnahmegebot erfüllt ist. Bei der nachgefragten Anlage wurde im laufenden Baugenehmigungsverfahren vom Bauherrn ein unabhängiges Reflexions- bzw. Blendungsgutachten von einer anerkannten Stelle verlangt. Dieses liegt noch nicht vollständig vor.

Frage 2:

Existieren zusätzliche Regeln für den Fall, dass die Wohnbebauung im Ausrichtungswinkel der Solar-Paneele liegt?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3:

Welche großflächigen Photovoltaikanlagen im Innenbereich sind der Landesregierung bekannt (bitte aufschlüsseln nach Größe, Abstand zur Wohnbebauung und Lage der Wohnbebauung zum Solarpark)?



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschairowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Mög-
lichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Antwort:

Die Landesregierung führt keine entsprechenden Statistiken. Es ist aber davon auszugehen, dass Photovoltaikanlagen im bebauten Bereich vorrangig auf Dachflächen errichtet werden.

Frage 4:

Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Bürgerbeteiligung im vorliegenden Fall?

Antwort:

Die Landesregierung tritt auch beim Ausbau der Freiflächenphotovoltaik für eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung ein. Sie hat dazu bei der Thüringer Energie- und Greentech-Agentur eine Servicestelle Solar eingerichtet, die umfassende Beratung und Moderation anbietet, insbesondere auch für Kommunen.

Frage 5:

Hat die Stadt Sonneberg eine Landesgesellschaft, wie zum Beispiel die Thüringer Energie- und Greentech-Agentur, im vorliegenden Fall konsultiert?

Antwort:

Der Landesregierung sind entsprechende Konsultationen nicht bekannt. Insbesondere ist die Stadt Sonneberg nicht an die Thüringer Energie- und Greentech-Agentur herangetreten.

Frage 6:

Liegt ein Bebauungsplan für das angesprochene Gebiet vor und wenn nein, welchen Einfluss hätte die Stadt über den Beschluss eines Bebauungsplans auf das Projekt nehmen können?

Antwort:

Für den angesprochenen Bereich gibt es keinen Bebauungsplan.

Die Stadt Sonneberg beabsichtigt aber die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Bauherr hat sich freiwillig bereiterklärt, die Aussetzung des Baugenehmigungsverfahrens bis zum Abschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg OT Oberlind“ zu beantragen und damit ausdrücklich auf den Eintritt der Fiktionswirkung des § 62 Abs. 2 Satz 2 ThürBO zu verzichten. Damit werden der Bebauungsplan bzw. sein planreifer Entwurf voraussichtlich Grundlage der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit sein.

Frage 7:

Kann die Stadt zum jetzigen Zeitpunkt noch Einfluss auf das Projekt nehmen, wenn ja, welchen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Stadt Sonneberg hat im laufenden Baugenehmigungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben. Das gemeindliche Einvernehmen gilt mittlerweile nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt und kann nicht zurückgenommen werden.

Da der Bauherr wie unter 6. dargestellt das Vorhaben nach Maßgabe des zukünftigen Bebauungsplans errichten will, kann die Stadt Sonneberg durch Festsetzungen im Bebauungsplan und/oder den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan Einfluss nehmen.

Frage 8:

Welchen Einfluss kann eine Stadt auf einen Bauantrag nach § 34 Baugesetzbuch für Photovoltaikanlagen nehmen?

Antwort:

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich im Hinblick auf die in § 34 BauGB genannten Kriterien in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die keinen Entscheidungsspielraum enthält. Eine Gemeinde kann jedoch bei jedem Bauvorhaben durch Aufstellung eines Bebauungsplans Einfluss auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Siegesmund